



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien
Der Präsident

Jv 13.141-2/92

Wien, am 28.9.1992

Schmerlingplatz 11
 Justizpalast
 A-1016 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 58

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Telefon
 0 22 2/52 1 52-0
 Telefax 0 22 2/52 1 52-690

Sachbearbeiter Mag. Dr. Sumerauer

106-009-992

Datum: 1. OKT. 1992

Klappe 451 (DW)

Ver: 1- Okt. 1992 Ba L. H. Kapp

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes; Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen; Begutachtungsverfahren.

Bezug: Z1. 53.100/7-3/92 des BM für Arbeit und Soziales

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 11.8.1992, Z1. 53.100/7-3/92, erlaube ich mir, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Senates gemäß § 42, 36 GOG beim Oberlandesgericht Wien zu übermitteln.

Angeschlossen ist auch die mir vorgelegte Stellungnahme des Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 17.9.1992.

Dr. F e l z m a n n

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!*



zu JV - 13141-2 100

REPUBLIK ÖSTERREICH
Arbeits- und Sozialgericht Wien
Der Präsident

Jv 1702 -2/92 Präsidium des
Oberlandesgerichtes Wien

An den Eingel. am 18. SEP. 1992 ... Uhr... Min.
Herrn Präsidenten 1...fach, mit 2 Beilg, Akten
des Oberlandesgerichtes Halbschriften

W i e n

Wien, am 17.9.1992

Wickenburggasse 8
A-1082 Wien

Telefon 0 22 2/48 902

Bezug: Zl.: 53.100/7-3/92 des BMAS vom 11.8.92

Betrifft: Begutachtungsverfahren gemäß § 36 Z. 1 GOG

In der Anlage bringe ich das Gutachten über den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen zur Vorlage.

M.d.L.b.

Dr. Ziegler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Das Arbeits- und Sozialgericht Wien fasst durch den Vizepräsidenten des ASG, Hofrat Dr. Rudolf Ziegler als Senatsvorsitzenden sowie durch die stimmführenden Mitglieder Mag. Henry Goldmann, Dr. Gabriele Kulka, Dr. Franz Ackerl jun., Dr. Andrea Blaszczyk, Dr. Johannes Stöger, Dr. Gustav Schneider, Mag. Ernst Grötzbach, Dr. Eva Brandstetter und Dr. Rainer Staaleck (Berichterstatter) als Senat gemäß § 36 Zif.1 GOG in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

Zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialrechtsgegesetzes und zum Entwurf über die Verordnung über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen wird nachstehendes

G u t a c h t e n

gemäß § 36 Zif.1 GOG erstattet:

Der vorliegende Entwurf schafft eine Sonderregelung bezüglich des Ersatzes des Aufwandes für die gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen. Damit wird eine zweite Ebene von entgeltlicher Parteienvertretung geschaffen. Eine derartige Privilegierung der gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen erscheint aus mehreren Gründen problematisch. Einerseits will der Gesetzgeber eine qualifizierte Parteienvertretung durch Rechtsanwälte und in Ausnahmefällen durch Notare und gesteht nur diesen die Honorierung nach Tarifen zu. Gemäß § 42 Abs.2 ZPO hat eine Partei, die durch Bevollmächtigte, welche nicht dem Rechtsanwalts- oder Notariatsstande angehören, nur den Ersatz der Gerichtsgebühren, Ausfertigungskosten und anderer Staatsgebühren und der durch die Prozeßführung verursachten notwendigen Barauslagen zu erhalten.

- 2 -

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist lediglich die Republik Österreich, soferne sie sich durch die Finanzprokuratur oder deren berechtigte Substituten vertreten läßt. Dazu ist zu sagen, daß es sich bei der Finanzprokuratur um eine Konstruktion eigener Art, die als Rechtsanwalt des Bundes fungiert handelt und ebenfalls die Qualifikation eines Rechtsanwaltes hat. Von diesem Grundsatz wird nunmehr durch die Privilegierung der Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen abgegangen. Grundsätzlich ist jede weitere Ebene einer entgeltlichen Parteienvertretung abzulehnen, doch wird es Sache der Rechtsanwalts- und Notariatskammern sein, ausführlich zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Ein weiterer Grund, warum eine Privilegierung ausgerechnet der Interessenvertretung und Berufsvereinigungen nicht stattfinden sollte, ist schwerwiegender. Es haben nicht nur die Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen Aufwendungen, wenn sie in einem Verfahren vertreten. Sie würden jedoch ungerechtfertigt dadurch besser gestellt werden, daß nur sie Aufwendungen geltend machen können, nicht aber z.B. prozeßführende Unternehmen, die, wenn sie sich durch ihre eigenen Angestellten vertreten lassen, sehr wohl einen hohen Aufwand haben. Völlig unberücksichtigt bleiben auch die Aufwendungen von Vertretern, die keine qualifizierten Personen sind. So erfolgt die Vertretung durch Berufskollegen, durch Mitglieder des zuständigen Betriebsrates oder durch sonstige geeignete Personen völlig unentgeltlich und ist diese Vertretung sehr oft eine Hilfeleistung für die Partei, die eben im Rahmen der Solidarität mit dem Betroffenen durchgeführt wird. Wenn schon Aufwände zu ersetzen sind, so müßten alle Personen, die als Vertreter auftreten, ihren Aufwand ersetzt bekommen und nicht bloß die Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen. Dariüberhinaus wird darauf hingewiesen, daß gerade die gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen Mitgliedsbeiträge eben für Zwecke der Vertretung ihrer Mitglieder auch vor Gerichten erhalten. Es sei ja auch darauf hingewiesen, daß gerade die freiwilligen Berufsvereinigungen damit Mitglieder verheißen, daß sie eben einen kostenlosen Rechtsschutz für den Fall von Gerichtsverfahren oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen anbieten. Ein derartiges Angebot wird von den gesetzlichen Interessenvertretungen bloß deshalb nicht gemacht, da die Mitgliedschaft eine

- 3 -

gesetzliche und keine freiwillige ist und daher ohnehin Mitgliedsbeiträge von jedem Mitglied eingehoben werden. Es besteht keine Veranlassung, die gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen besser zu stellen als sonstige Vertreter, die nicht Rechtsanwälte sind und oft auf ihre eigenen Kosten bloß aus Solidarität Vertretungen übernehmen. Daß diese Vertretungen unentgeltlich sind, ist evident, da sonst Winkelschreiberei vorliegen würde. Räumt man nun den gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen das Recht auf Aufwandsersatz ein, ohne gleichzeitig allen Personen, die vor dem Arbeitsgericht vertreten, das Recht auf Aufwandsersatz einzuräumen, so liegt eine sachlich ungerechtfertigte Differenzierung vor, die Artikel 7 B-VG widerspricht. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß ja nicht nur den gesetzlichen Interessenvertretungen und den freiwilligen Berufsvereinigungen sondern auch allen anderen Personen, die eine Vertretung im Prozeß übernehmen, ein Aufwand entsteht und im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes dann allen ein Aufwandsersatz zuerkannt werden müßte, der über den Anspruch auf Barauslagen hinausgeht. Der einseitige Aufwandsersatz bloß für die gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen ist daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel TT:

Die vorhin besprochene Regelung ist in Art.T des Gesetzesentwurfes enthalten. Im Art.TT soll die Gesetzesregelung in das ASGG eingebaut werden. Völlig unklar erscheint, warum ausgerechnet den gesetzlichen Interessenvertretungen oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen die Stellung einer Partei eingeräumt werden soll und sie damit besser gestellt werden als Rechtsanwälte. Wenn ein Aufwandsersatz zugebilligt wird, so kann dieser Aufwandsersatz doch nur im Rahmen der Kostenersatzpflicht des unterlegenen Gegners der Partei gegenüber bestehen. Ein selbständiger Kostenersatzanspruch des Parteienvertreters gegenüber dem unterlegenen Gegner ist dem österreichischen Recht fremd. Dieser Kostenersatzanspruch greift massiv in die Rechte einer Partei ein und verletzt den Grundsatz des Zivilprozesses, wonach die Partei jederzeit Herr des Verfahrens ist und nicht der Vertreter der Partei zu bestimmen hat, was im Verfahren geschieht. Das könnte

- 5 -

etwa der Möglichkeit gleich, wenn ein Rechtsanwalt auch entgegen den Intentionen der Partei einen selbständigen Kostenrechtskurs hätte. Es ist völlig systemwidrig, daß ein Dritter am Verfahren Unbeteiligter in einem Zivilprozeß Sonderrechte hat. Die Parteistellung der gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertraglichen Berufsvereinigungen ist daher abzulehnen. Vorgeschlagen wird, daß der Aufwandsersatz in die Kostennote aufzunehmen ist und nur von der Partei die diesbezügliche Entscheidung angefochten werden kann. Eine weitergehende Regelung kommt einer Bevormundung der Partei durch die gesetzliche Interessenvertretung oder die freiwillige kollektivvertragliche Berufsvereinigung gleich. Die Bestimmung wird daher als systemwidrig abgelehnt.

Zum Verordnungsentwurf:

Im § 1 wird die Höhe des Aufwandsatzes in Arbeitsrechts- sachen festgesetzt mit S 2.000,-- bis zur ersten Tagsatzung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehles, Zahlungsauftrages oder Versäumungsurteiles und für das weitere Verfahren mit S 3.800,--. Für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluß wird der Aufwandsatz mit S 3.500,-- festgesetzt. Diese Ansätze sind überhöht. Die erläuternden Bemerkungen gehen davon aus, daß im Verfahren erster Instanz ein durchschnittlicher Vertretungsaufwand von 12 Referentenstunden entsteht, wovon 1/3 in die erste Phase fällt und im Verfahren zweiter Instanz ein durchschnittlicher Vertretungsaufwand von 8 Referentenstunden entsteht. Die im Entwurf angeführten Beträge ergeben sich daher unter Berücksichtigung des zusätzlichen Personalaufwandes für die Kanzlei und Schreibarbeiten und ausgehend von einem durchschnittlichen Stundensatz von S 400,--. Daß beim durchschnittlichen Zahlungsbefehl ein Zeitaufwand von 4 Stunden notwendig ist, insbesondere wenn es sich um Massenklagen handelt, ist überhaupt nicht einzusehen. Es ist doch davon auszugehen, daß die Mehrzahl der Mahnklagen, die zu Zahlungsbefehlen führen, völlig einfache nicht zeitaufwendige Angelegenheiten sind, die innerhalb kurzer Zeit durchgerechnet werden können. Als Vergleichsmaßstab bietet sich daher der Amtstag der Gerichte an. Der Zeitaufwand für eine Protokollarklage ist im Durchschnitt mit einer Stunde anzusetzen, dies bereits inklusive der Schreibtätigkeit.

- 5 -

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß zweifellos der Personal- und Sachaufwand der gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen hoch ist und bei der absehbar steigenden Tendenz mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen wird.

Dennoch wiegen aus den oben angeführten Gründen die vorgebrachten Bedenken schwerer, weshalb im Ergebnis eine ablehnende Stellungnahme abgegeben werden muß.

Wien, am 17.2.1992

Der Berichterstatter:
Dr. Sladecek eh.

Der Vorsitzende:
VPr. HR Dr. Ziegler eh.

DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES WIEN
Jv 13141-2/92

Wien, 29.9.1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, sowie zum Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen.

Bezug: Z1.53.100/7-3/92 des BM f.Arbeit und Soziales

Zu den oben angeführten Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen erstattet der Senat gemäß §§ 42, 36 GOG beim Oberlandesgericht Wien nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

Daß gesetzliche Interessenvertretungen oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen künftig ein Kostenersatz gegenüber dem unterlegenen Prozeßgegner zustehen soll, ist sachlich gerechtfertigt. Zutreffend verweisen die Erläuterungen zu Art.I auf die gegenwärtig unbefriedigende Rechtslage, wonach die Interessenvertretungen einen Aufwand zu tragen haben, der vom Gegner der durch sie vertretenen Partei veranlaßt wird.

Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Pauschaliierung des Aufwandersatzes; diese trägt wesentlich zur Vereinfachung der gerichtlichen Bestimmung des Aufwandersatzes bei, wobei im § 58a Abs.2 ASGG noch eine weitere Erleichterung in der Form vorgesehen ist, daß das Ge-

.../2

- 2 -

richt den Teil des Obsiegens nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festsetzen kann.

Daß der Interessenvertretung der Aufwandersatzanspruch selbst zustehen soll, ist allerdings systemwidrig und findet im Kostenrecht der ZPO in den Fällen der gewillkürten Vertretung kein Vorbild. Das Gleiche gilt für die der Interessenvertretung zukommende Parteistellung im Verfahren zur Festsetzung des Aufwandersatzes.

Die im Entwurf gewählte Konstruktion eines selbständigen Kostenersatzanspruches wäre vermeidbar, zumal der Aufwand der Interessenvertretung dem Prozeßgegner gegenüber als Aufwand der Partei betrachtet werden könnte, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Mitgliedsbeiträge, Kammerumlagen etc. leisten muß. Die Situation ist mit dem Bestehen einer Rechtsschutzversicherung vergleichbar. Dadurch ließe sich auch die "zweifache Kostenbestimmung", von welcher die Erläuterungen zu Art.II Abs.5 ausgehen, vermeiden, ebenso die Konstruktion einer eigenen Parteistellung der Interessenvertretung.

Daß die vertretene Partei den zugesprochenen Aufwandersatz im Innenverhältnis mißbräuchlich für sich selbst beansprucht, könnte durch ein dem § 19a RAO entsprechendes Pfandrecht der Interessenvertretung an der Aufwandersatzforderung hintangehalten werden.

Entgegen der im Vorblatt (S.5) vertretenen Meinung ist bereits jetzt abzusehen, daß die Bestimmung der Vertretungsaufwände mit einem erheblichen Mehraufwand an Arbeit verbunden sein wird; dies ist deswegen anzunehmen, weil für einen erheblichen Teil der Parteien im arbeitsgerichtlichen Verfahren Interessenvertretungen einschreiten und überdies nun ein zweifacher Kostenersatz vorgesehen ist. Ferner werden die in der Verordnung enthaltenen, doch erheblichen Kostensätze besonders bei geringen Streitwerten den Abschluß eines Vergleiches erschweren bzw. vermehrt dazu führen, daß Klagen mit geringen Streitwerten zu streitigen Verfahren führen. Der im

.../3

- 3 -

§ 1 Z 1 lit.a der Verordnung vorgesehene Betrag von S 2000,- übersteigt bei geringen Streitwerten das einem Rechtsanwalt zustehende Honorar beträchtlich.

Es wäre daher in Betracht zu ziehen, bei geringen Streitwerten von einem Aufwandersatz abzusehen, wobei in Anlehnung an Anm.8 zu § 32 GGG von einem Streitwert bis zu S 15.000,- ausgegangen werden könnte, zumal die Aufwandersätze in keinem Verhältnis zum Interesse der Parteien an einer raschen und unkomplizierten Erledigung der Verfahren stehen.

Wünschenswert wäre auch eine ausdrückliche Klärstellung, welche Kosten mit den Pauschalbeträgen abgegolten sind, etwa Barauslagen (Fahrtkosten) des Vertreters der Partei, ferner, ob von dem Aufwandersatz Umsatzsteuer zu entrichten ist oder nicht.

